SATZUNG DER GEMENDE BAD KLENEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 FUR DAS GEBET ASCHULGARTEN

registration of the control of the c

6.1 In allen Teilgehieten ist die Gestaltung der Fassaden nur in rotem Verblendmauerwerk

6.3 In dem Teilgebiet 7 dürfen bis zu 30% der jeweiligen Fassadenflächen mit Schalungen

und Mansanddächer zulässig. Die Dachneigung darf 35°-50° betragen.

6.7 Im Teilgebiet // sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 10°-40° zulässig.

6.10 Im Feilgebiet & sind Dachaufbauten sowie Unterbrechungen der Trauflinie nur in einer

6.11 Dachflächen von Neberranlagen, deren Dachneigung unter 15° liegt, sind als extensive

Gestaltung der sich er siehen Grundstücksflächen, Stellplatzanlagen, Gemeinschaftsanlagen

7.1 Alle ebansaligen Parkplatz- und Stellplatzflächen und deren Zufährten sowie die Zufähr-

7.2 In allen Teilgebieten dürfen die Zufahrten zu Stellplatz- und Garagenanlagen eine lichte

grundstücksseitig vorgesetzter Drahtzaun zulässig ist oder

ten zu Garage, sind entweder als Rasenflächen mit Fahrstreifen, wasserdurchlässiger

Grandriache duer Gittersteinen bzw. Klein- bis Mittelpflaster mit großem Fugenanteil

Für die Gestallung von untergeordneten Fassadenelementen (z. B. Balkone, Hausein-

gänge, Dachgauben) durfen auch andere Baumaterialien und Farben verwendet wer-

Die Verkleidungen der Außenfassaden von Doppelhäusern müssen je Doppelhaus in

In den Teilgebieten 1 bis 5 sind als Dachform nur Sattel- und Krüppelwalmdächer

Im Teilgebiet 6 sind als Dachform der Hauptbaukörper nur Sattel-, Krüppelwalm-, Walm-

In allen Teilgebieten sind als Dacheindeckung der Hauptgebäude nur Dachziegel im

Doppelhauser müssen je Doppelhaus in Material und Farbe eine einheitliche Dach-

Gesamtlänge von 2/5 der jeweiligen Trauflänge des Gebäudes, höchstens jedoch in einer Einzellänge von 3,5 m zulässig. Der Abständ untereinender und zu den seitlichen

begrünte Dücker auszubilden

oder mit einem glatten, hellgetönten Außenputz vorzunehmen.

aus Holz oder Faserzementplatten verkleidet werden.

6.4 Im Teilgebiet d sind nur stehende Fensterformate zulässig.

zulässig. Die Bachneigung darf 35°-50° betragen.

Farbion rot, braun oder anthrazit zulässig.

Breite von 3.5 m nicht überschreiten.

und des Koppelweges sind:

Dachkanten der Glebel muß mindestens 2,0 m betragen

eindeckung aufweisen.

und Einfriedigungsm

TEIL A - PLANZECHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04:1993 (BGBI I S. 466).

Aufgrund des Par. 10 Abs. 1des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141), seit dem 01.01.1998 gültig, zuletzt geändert am 13.09.2001 (BGBI. I S. 2376) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132),

zuletzt geändert durch Art. 3 Investionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04,1993 (BGBLI S.

466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBL.

M-V S. 468, ber. in GVOBI, S. 612), zuletzt geändert durch Art. 1des 1. Änd.G.-LBauO M-V vom 28.03.2002

(GVOBI. M-V S. 60), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen vom 20.11.2002 und nach Anzeige bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (hier der Landrat des Land-

kreises Nordwestmecklenburg) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet Schulgarten

in Bad Kleinen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und nach Beschluß folgende

Satzung über örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

PLANSTRASSF -A-

3 WA ED I 0.35

♦ WA ED 1 0.35

ZEICHENERKLÄRUNG

	PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN		RECHTSGRUNDLAGE	
		I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNG NORMATIVEN INHA	LTS)	-	
2 27 17		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	est.	§ 9 (7)	BauGB
	WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE		§ 9 (1) 1 § 4	BauGB BauNVO
	0.3	GRUNDFLÄCHENZAHL	. •.	§ 9 (1) 1 § 16	BauGB BauNVO
	(L)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		§ 9 (1) 1 § 16	Bau GB BauNVO
,	II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		§ 9 (1) 1 § 16	BauGB BauNVO
	0	OFFENE BAUWEISE		§ 9 (1) 2 § 22	BauGB BauNVO
	ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		§ 9 (1) 2 § 22	BauGB BauNVO
	Semantical particular A. Salvery Security & May	BAUGRENZE		§ 9 (1) 2	BauGB
	and the second s	HAUPTFIRSTRICHTUNG ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		§ 23 § 9 (1) 2 § 16 (5)	BauNVO BauGB BauNVO
	0 0 0 0	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF		§ 9 (1) 5	BauGB
		ZWECKBESTIMMUNG: SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE (KINDERGA	RTEN)		
		STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		\$ 9 (1) 11	BauGB

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 9 (1) 11 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG § 9 (1) 11 ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BauGB PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, ZWECKBESTIMMUNG: SPIELPLATZ § 9 (1) 15 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) 25 a BauGB UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON § 9 (1) 25 b BauGB BAUMEN, STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ANPFLANZUNGEN VON BAUMEN § 9 (1) 25 BauGB ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 (1) 25 BauûB UMBRENZUNG VON PLÄCHEN, DIE VON DER SauGB

II. DARSTELLUNG (OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

BEZEICHNUNG FÜR TEILGEBIETE

VORHANDENE GELÄNDEBÖSCHUNG

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSNUMMER

SICHTDREIECK

KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZ

ZWECKBESTIMMUNG:

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindever Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der vom 07.07.1995 bis einschließlich 24.07.1995 erfolgt. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.1995 ist nach § 3 Abs 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange we 13.03.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Gemeindevertretung hat am 29.06.1995 und am ... Z4. 11.1996 Bebauungsplanes Nr 16 mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung b Der Entwurt des Bebauungsplanes Nr. 10. bestehend aus der Pla sowie die Begründung haben vom 25.07.1995 bis einschließlich 28.08.1995 3 Abs 2 BauGB offentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur können, am 07.07.1995 ortsüblich bekannt gemacht. 6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 wurde nach der öffentlichen Auslegung Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Tell A) und dem Text (Tell B), sowie die Begründung vom 05.03.1997 bis einschließlich 11.04.1997 während der Dienststunden nach § 3 Abs: 3 BauGB emeut offentlich ausgelegen. Die offentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegefristen von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 26.02.1997 ortset Bad Kleinen, den 12.12.2002 7. Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellungen der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt. dass eine Prüfung nur auf der Grundlage der vorliegenden Flurkarte im Maßstab 1 : 1000erfolgen konnte. Wismar, den 27.01.2003 8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Trager offenten Belange am 45.19.19.38......und., ZQ.11.20QZ.....geprüft. Das Ergebnis ist mitgesilt von

VERFAHRENSVERMERKE



	Bad Kleinen, den			Siegelabdruck	Der Bürgermeister	
2.	Die Bebauungspla ausgefertigt. Bad Kleinen, den	ansatzung 27.01.	1.100	aus der Planzeichnung	(Tell A) und dem Text (Tell B) w Der Bürgermeister	ird hiermi
m	Die Osterne Mens	· 		JON WOOD		

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorvorschriften and von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 2 BauGB) und welter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 14 Bauge) bingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 istorii Ablauf de Bekanntmachung am 30.1.2003.



NR.10

BEBAUUNGSPLAN -SCHULGARTEN-DER GEMEINDE BAD KLEINEN / NORDWESTMECKLENBURG

Planungsstand 20. November 2002

Bad Kleinen, den 30.4.2005

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 86 (1) 1+6 LBauO M-V

Gesteltung der Baulichen Anlagen

Material und Parbe einheitlich sein.

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB, § 16 und § 18 BauNVO

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

DER GEMEINDE BAD KLEINEN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10

FÜR DAS GEBIET "SCHULGARTEN" IN BAD KLEINEN GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

- 1.1 Im Teilgebiet 1 darf die Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens je Doppelhaus bzw. Einzelhaus im Mittel max. 0,5 m über dem vorhandenen Gelände liegen. Die maximal zulässige Firsthöhe darf, gemessen von der Oberkante des EG-Fertigfußbodens, eine Höhe von 8.5 m nicht überschreiten. Die bestehende Geländehöhe darf nicht durch Aufschüttungen zugunsten einer Anhebung von Gebäuden verändert werden.
- 1.2 In den Teilgebieten 2 bis 5 darf die Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens der Hauptgebäude im Mittel maximal 0,5 m und die maximal zulässige Firsthöhe 9,0 m über der Mittelachse der zugeordneten öffentlichen Erschließungsfläche liegen.
- Im Teilgebiet 6 darf die Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens der Hauptgebäude im Mittel maximal 1,0 m und die maximal zulässige Firsthöhe 12,0 m über der Mittelachse der zugeordneten öffentlichen Erschließungsfläche liegen.

Garagen, Carports, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen

- 2.1 In den Teilgebieten 1 bis 5 und 7 sind Garagen nur hinter den straßenseitigen Baugrenzen zulässig.
- 2.2 Im Teilgebiet 6 sind Garagen, Carports und Stellplätze erst 5,0 m hinter den zur L 031 ("Hauptstraße") gelegenen Baugrenzen zulässig.

Beschränkung der Zahl der Wohnungen

3.1 In den Teilgebieten 1 bis 5 sind maximal zwei Wohneinheiten je Hauseinheit (d. h. je Doppelhaushälfte bzw. je Einzelhaus) zulässig.

Festsetzungen für Natur und Landschaft, Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern ınd Bindungen für Bepflanzungen § 9 (1) 25 a und 25 b BauGB

- Für alle festgesetzten Bepflanzungen sind nur standortheimische Bäume und Straucher zu verwenden. Bei Ihrem Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Alle festgesetzten Beptlanzungen sind dauerhaft zu efhalten und zu pflegen (Hinwels: Gutachten zur Eingriffsermittlung mit Artenlisten als Anlage 1 im Anhang zur Begründung).
- 4.2 Die festgesetzten Einzelbäume müssen bei Naus wie auch Ersatzpflanzungen ainen Stammumfang von mindestens 18/20 cm in ainer Stammhöhe von 1,0 m über destij Erdboden aufweisen. Die Oberfläche der Pflanzflächen ist auf mindestens in mit wasserdurchlässig zu gestalten (Hinweis: Gutachten zur Eingriffsermittlung mit Artenlisten ais Anlage 1 im Anhang zur Begründung),
- 4.3 Im Teilgebiet 7 ist die Spielplatzfläche innerhalb der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dauerhaft als Rasenfläche mit dem vorhandenen Obstgehölzbestand zu erhalten. Bei Abgang von Obstbäumen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen (Hinweis; Gutachten zur Eingriffsermittlung mit Artenlisten als Anlage 1 im Anhang zur Begründung).
- 4.4 Im Teilgebiet 7 ist die Spielplatzfläche innerhalb der Fläche für die Appflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen am nordwestlichen Rand des Plangebietes dauerhaft als Rasenfläche mit Obstbäumen anzulegen. Hierbei ist je angefangene 100 m² Flache mindestens ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen (Hinwels: Gutachten zur Eingriffsermittlung mit Artenlisten als Anlage 1 im Anhang zur Begründung).
- 4.5 Die vorhandenen Obstwiesen innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäurnen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in den Teilgebieten 5 und 6 sind als extensive Obstwiesen zu erhalten (Hinweis: Gutachten zur Eingriffsermittlung mit Artenlisten als Anlage 1 im Anhang zur Begründung).
- Innerhalb der Flächen zum Appflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind je 1,5 m² mindestens ein Strauch und je 100 m² mindestens ein Baum Die Sträucher müssen eine Pflanzhöhe von mindestens 1,0 m in 2 x verpflanzter Baumschulqualität aufweisen. Der Pflanzabstand soll maximal 1,5 m betragen. Die Bäume müssen eine Pflanzgröße in 3 x verpflanzter Baumschulqualität und einen Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm aufweisen (Hinweis: Gutachten zur Eingriffsermittlung mit Artenlisten als Anlage 1 im Anhang zur Begründung).
- 4.7 Je angefangene 150 m² Grundfläche gem. § 19 BauNVO ist mindestens ein Baum zu pflanzen (Hinweis: Gutachten zur Eingriffsermittlung mit Artenlisten als Anlage 1 im Anhang
- 4.8 Je angefangene 10 m² Grundfläche gem. § 19 BauNVO ist mindestens ein Strauch zu pflanzen (Hinweis: Gutachten zur Eingriffsermittlung mit Artenlisten als Anlage 1 im Anhang zur Begründung).
- 4.9 Bei Erschließungsmaßnahmen sind die vorhandenen Gehölze gem. DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichem. Im Kronenbereich von Bäumen ist die Lagerung von Baumaterialien und die Aufstellung von Bauwagen und Baucontainern nicht zulässig (Hinweis: Gutachten zur Eingriffsermittlung mit Artenlisten als Anlage 1 Im Anhang zur Begründung).

- 5.1 Im Teilgebiet 6 müssen entlang der Hauptstraße bei den Gebäuden die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen ein bewertetes Luftschalldämmmaß (R.w. res nach DIN 4105) von mindestens 35 dB (A) aufweisen oder es sind andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung zu treffen. Entlang der Hauptstraße sind für Aufenthaltsräume Fenster der Schallschutzklasse 2 vorzusehen. (Eintellung der Schallschutzklassen nach VDI -Richtlinie 2719) (Hinweis: "Schalltechnisches Gutaehten" als Anlage 2 im Anhang zur Begründung).
- In den Teilgebieten 4 und 5 müssen für die Südost-Fassaden der Gebäude (Richtung Bahngleise) die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen ein bewertetes Luftschalldammmaß (Rw, res nach DIN 4105) von mindestens 30 dB (A) aufweisen oder es sind andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung zu treffen. In den Südostfassaden sind für Aufenthallsräume Fenster der Schallschutzklasse 1 vorzusehen. (Einteilung der Schallschutzklassen nach VDI - Richtlinie 2719) (Hinwels: "Schalltechnisches Gutachten" als Anlage 2 im Anhang zur Begründung).

7.3 Einfriedigungen entlang der öfentlichen Straßenflächen der Hauptstraße. Schulstraße a) als lether les Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, wobei ein

VORHANDENE GEBÄUDE

b) als Holzlaitenzäure oder c) als Socksimauem bis zu einer Höhe von 0,3 m über dem Gelände in Verbindung -KÜNFTIG FORTFALLENDE GEBÄUDE mit Mauerpfeilern und Füllungen aus Holzlattenzäunen

7.4 Einfriedigungen entlang der Straße A und des Verbindungsweges zur Schulstraße sind als lebende Hacken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen oder als Holziat-

tenzäune ohne Sockel zulässig. Hecken mit grundstücksseitig vorgesetzten Drahtzäunen sind ebsako zulässig.

Die Höhe der Einfriedigungen darf maximal 1,5 m über dem Gelande liegen.

Standorte für Müllbehälter sind nur in baulicher Verbindung mit den Gebäuden, Garagen, Carpons oder Enffiedigungen zuässig. Ihre Einfassungen sind in den gleichen Materialien wile die Gebäude, Garagen, Carports, überdachten Stellplätze bzw. Einfriedigungen herzustellen.

7.7 Die Vorganienflächen entlang der Hauptstraße dürfen maximal zu 30% versiegelt

Die Höhe der Einfassungen muß mindestens der Höhe der Müllbehälter über dem

In den Sichtdreiecken sind Nebenanlagen und Einfriedigungen gem. § 14 (1) BauNVO unzulässig. Ampflanzungen dürfen eine Höhe von 0,7 m über der Mittelachse der Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

Ergänzende Hinweiss

Gelände entsprechen.

- Die Aussagen der Eingriffsermittlung und des Schalltechnischen Gutachtens zum Bebauungsplan Nr. 10 sind zu beachten.
- Alle Erd- und Baumaßnahmen sind genehmigungspflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises rechtzeitig angezeigt werden, archäologische Bodenfunde and ihr zu melden.
- Wenn bei Erwarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg zu